

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.
Der Verein führt den Namen Hold'em Cologne e.V.
2.
Er hat seinen Sitz in Köln
3.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
4.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.
Zweck des Vereins ist die Förderung und Imagepflege des Pokerspiels. In geselliger Vereinsgemeinschaft soll das Kartenspiel Poker im sportlichen - fairen Wettstreit und ohne Geldeinsätze jeglicher Art gespielt werden.
3.
Die Integration von Mitgliedern aus unterschiedlichsten Lebensbereichen und mit differenzierten Migrationshintergründen soll durch das gemeinsame Hobby Poker gefördert und positiv verbindend gestaltet werden.
4.
Der Verein will mit interner und nach außen gerichteter Öffentlichkeitsarbeit für das Hobby Pokerspiel im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben werben.
5.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Veranstaltung von Pokerturnieren und Ligawettkämpfen,
 - b) Weiterbildung in Regelkunde und Strategie
 - c) Information der Öffentlichkeit
 - d) Zusammenarbeit und Unterstützung von Institutionen, die in der Suchtprävention tätig sind.
6.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

8.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Wenn es dem Zweck des Vereins, nach § 2 dieser Satzung dient, kann die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband begründet werden. Diese Entscheidung ist der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Das Mitglied muss auf dem Mitgliedsantrag eine E-Mailadresse angeben. Diese kann für die vereinsinterne Kommunikation genutzt werden.

3.

Mit der Unterschrift unter den Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4.

Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages wird eine Mitgliedschaft auf Probe begründet

5.

Über die Umwandlung der Mitgliedschaft auf Probe in eine Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

6.

Der Vorstand hat diese Entscheidung innerhalb der ersten drei Monate nach Eingang des Aufnahmeantrages durch Beschluss vorzunehmen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung

7.

Fasst der Vorstand innerhalb der ersten drei Monate der Mitgliedschaft auf Probe keinen gegenteiligen Beschluss, verlängert sich spätestens nach Ablauf dieser drei Monate, die Mitgliedschaft auf Probe automatisch in eine Mitgliedschaft

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder und Mitglieder auf Probe sind verpflichtet:

- a) die Bestimmungen der Satzung einzuhalten.
- b) die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- d) den satzungsgemäßen Beitrag zu zahlen.

2.

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) nach Maßgabe der Satzung zu wählen und gewählt zu werden sowie in den Organen, Beschlussgremien und sonstigen Gremien sowie den weiteren Einrichtungen von Hold'em Cologne e.V. mitzuwirken. Dies gilt nicht für Mitglieder auf Probe.
- b) die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der jeweils geltenden Nutzungsbedingungen zu benutzen.
- c) an den Veranstaltungen im Rahmen der jeweils festgelegten Regeln teilzunehmen

3.

Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Mitglieder auf Probe können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austrittserklärung
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

2.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche oder elektronische Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit ohne Frist möglich.

3.

Die Mitgliedschaft kann seitens Hold'em Cologne e.V. ferner durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes fristlos beendet werden, wenn das Mitglied mit seinen satzungsmäßigen Beitragspflichten gegenüber Hold'em Cologne e.V. für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten im Rückstand und ein in der Beitragsordnung beschriebenes Mahnverfahren erfolglos geblieben ist.

§ 7 Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein

1.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

2.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, insbesondere, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in grober Art und Weise nicht nachkommt.

3.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

4.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam.

5.

Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1.

Jedes Mitglied ist verpflichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

2.

Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

3.

Der Vorstand kann Beiträge stunden. Die Stundung der Beiträge darf nur bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Beitrag fällig geworden ist, erfolgen.

4.

Über die Erhebung einer Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung

5.

Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.

6.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung, die die Höhe und die Zahlungsmodalitäten der zu zahlenden Beiträge, sowie das Mahnverfahren nach § 6.3 der Satzung regelt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung

b) Vorstand

c) Revisor

§ 10 Mitgliederversammlung

1.

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

2.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) Wahl und Abwahl des Vorstandes

b) Entlastung des Vorstandes

c) Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder bei deren Ausscheiden aus dem Vorstand vor Ablauf der Amtszeit

d) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien (z. B. Ausschüsse, etc.)

e) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit

f) Genehmigung des Vereinshaushaltes

g) Beschlussfassung über den Jahresabschluss

h) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.

i) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

j) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

k) Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband.

l) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.

m) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher per E-Mail eingeladen.

4.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.

c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.

d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt wird.

5.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe des Zwecks verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen

6.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

7.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer und
- e) einem Beisitzer.

2.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand soll sich für seine Zusammenarbeit eine Geschäftsordnung geben.

3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit offener Abstimmung gewählt. Die Wahl des Vorstandes ist als geheime Wahl durchzuführen, wenn ein Versammlungsteilnehmer einen Antrag auf geheime Wahl stellt und dieser Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Versammlungsteilnehmer unterstützt wird.

4.

Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

5.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

6.

Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

7.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in und entsprechende/n Stellvertreter. Die Aufgaben des Revisors sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse. Die Revisoren dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

Sinkt die Zahl der Revisoren inklusive der Vertreter, (z.B. durch Mandatsniederlegung, Vereinsaustritt, etc.) unter 2 Personen, sind Nachwahlen

analog der Regelungen, wie sie in § 10 zur Nachwahl von Vorstandsmitgliedern beschrieben sind, durchzuführen.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung

1.

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3.

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an Blaues Kreuz in der Evangelischen Kirche Bundesverband e.V. Julius-Vogel-Straße 44 44149 Dortmund und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.